08.06.2015 Seite 1 von 8

Stellungnahme

an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz



08.06.2015 Seite 2 von 8

I. Grundsätzliche Positionsbestimmung

Nach Auffassung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist der vorliegende Entwurf ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, die Handlungsmöglichkeiten von Insolvenzverwaltern und -gerichten gesetzlich einzuschränken, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – in der sie ohnehin existentiell belastenden Phase des (drohenden) Verlustes ihres Arbeitsplatzes in einem Insolvenzverfahren gegenüber ihrem Beschäftigungsunternehmen – mit der Anfechtung von Arbeitsentgelt mit dem Ziel einer "Rückgewähr" zur Insolvenzmasse zu überziehen, für dessen Zahlung sie bereits durch ihre Arbeitskraft eine entsprechende Gegenleistung erbracht haben. Mit diesem Entwurf zur Änderung des Insolvenzanfechtungsrechts wurde – insbesondere durch die vorgesehene Konkretisierung des Bargeschäftsprivilegs – auch erkannt, dass die Insolvenzanfechtung von Arbeitsentgelt letztlich dem wohlverstandenen Interesse der Gläubiger selbst schadet und sich sanierungsfeindlich auswirkt, indem sie die Fortführung der Arbeit des Unternehmens bereits in seiner Krise behindert.

Die mit dem Entwurf vorgelegten Änderungsvorschläge am Insolvenzanfechtungsrecht werden weitestgehend begrüßt, wenngleich aus Sicht der Gewerkschaften ein genereller Anfechtungsausschluss, soweit es um Arbeitsentgelt geht, im Sinne des Arbeitnehmerschutzprinzips sozialpolitisch erforderlich und wünschenswert wäre. Entsprechende Vorschläge zu einer "umfassenderen" bzw. generellen Lösung des Problems der Anfechtung von Arbeitsentgelten in der Insolvenz durch ein sogenanntes "Arbeitnehmerprivileg" wurden vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften unterbreitet und auch in der Fachliteratur diskutiert (vgl. in dieser Richtung Abele, FA 2009, 133 ff., 135 f.; Wroblewski, NJW 2012, 894 ff.). Wenngleich eine umfassende Anfechtungsausnahme für Tilgung oder Sicherungen von Arbeitnehmerforderungen im Sinne des Sozialstaatsprinzips geboten ist und für die Insolvenzmasse praktisch unschädlich wäre, muss der vorliegende Gesetzentwurf als sehr beachtlicher Schritt zur Lösung der Probleme gewürdigt werden.

Um die Regelungssystematik des geltenden Insolvenzrechts unberührt zu lassen, beschränkt sich der Entwurf auf eine "punktuelle Neujustierung". Anzuerkennen ist jedoch, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer "innerhalb dieses Regelungssystems" des Insolvenzanfechtungsrechts von den gröbsten Rechtsunsicherheiten entlastet werden, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen, wenngleich auch insoweit ein paar Defizite bestehen, deren Ergänzung und Klarstellung wünschenswert sind. In diesem Rahmen bedarf es der Ergänzung von Regelungen zur Eingrenzung der Anfechtung von Arbeitsentgelten, die durch Drittzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgen (hierzu näher unter I. 1. und I. 2.), indem diese – wie die durch Zwangsvollstreckung erlangte Sicherung oder Befriedigung – als (quasi) "kongruente Deckungen" behandelt werden. Im Hinblick auf die Konkretisierung des Bargeschäftsprivilegs wäre die Ausweitung der Anfechtungssicherheit auf Zahlungen von Lohnrückständen, die <u>länge</u>r als drei Monate bestanden haben, wünschenswert (hierzu näher unter I. 3.), zumal diese weder von den diesbezüglich vorgeschlagenen Regelungen noch von der – in jüngster Zeit dazu ergangenen – Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts als Bargeschäft erfasst werden. Im Hinblick auf die vorgesehene Abschaffung der Inkongruenz in Bezug auf die "durch Zwangsvollstreckung auf der Grundlage eines in einem gerichtlichen Verfahren erlangten vollstreckbaren Titels" erwirkten Sicherung oder Befriedigung durch Ergänzung des § 131 Abs. 1 InsO ist im Falle einer in der Literatur vorgeschlagenen Beschränkung dieser Regelung auf Verfahren "vor der Ziviljustiz" (so Hirte, Gastkommentar in DB 2015, Heft 16/2015,



08.06.2015 Seite 3 von 8

M 5) zu gewährleisten, dass auch Titel in arbeitsgerichtlichen Verfahren umfasst sind, d. h., dass Zwangsvollstreckungen aus Titeln der ordentlichen, <u>als auch der Arbeitsgerichtsbarkeit</u> keine Inkongruenz begründen (hierzu näher unter I. 1.).

II. Zu ausgewählten Regelungen des Artikel I im Einzelnen

1. Privilegierung der Zwangsvollstreckungsbefriedigung (Änderung des § 131 InsO)

Zu Nr. 1 Buchstabe a (§ 131 Absatz 1 InsO-E): Kongruenz bei Zwangsvollstreckung

Mit dem durch den Entwurf hinzugefügten Absatz 1 Satz 2 soll gewährleistet werden, dass Deckungen, die durch Zwangsvollstreckung auf der Grundlage eines in einem gerichtlichen Verfahren erlangten Vollstreckungstitels erwirkt worden sind, künftig nur unter den erschwerten Anforderungen des § 130 InsO (also bei nachgewiesener <u>Kenntnis</u> von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners) anfechtbar sein sollen.

Diese vorgesehene Änderung wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften begrüßt.

Angesichts der hohen Zahl – häufig schon in Güteverhandlungen geschlossener – arbeitsgerichtlicher Vergleiche ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von großer Bedeutung, dass zu den im gerichtlichen Verfahren <u>erlangten</u> Titeln neben vollstreckbaren Gerichtsurteilen und -beschlüssen etwa <u>auch Prozessvergleiche</u> und Vollstreckungsbescheide gehören. Dies wird in der Begründung des Entwurfs (S. 15) auch so anerkannt. Aus Gründen gesetzlicher Rechtsklarheit und -sicherheit halten wir jedoch eine diesbezügliche Formulierung (bereits) im Wortlaut des Gesetzes für erforderlich, da – im Wege einer die Erwägungen des historischen Gesetzgebers gering schätzenden Auslegung – zweifelhaft sein könnte, ob ein Vergleich "erlangt" ist.

Sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren der Vorschlag von Prof. Hirte im Gastkommentar in der Zeitschrift "Der Betrieb" (Heft 16/2015, M 5) zu Art. 1 Nr. 1 lit. a (§ 131 Abs. 1 Inso-E), wonach sich die durch Zwangsvollstreckung auf der Grundlage eines in einem gerichtlichen Verfahren erlangten vollstreckbaren Titels" erwirkte Sicherung oder Befriedigung lediglich auf "Verfahren vor der Ziviljustiz" beziehe (bzw. beziehen solle), als Änderungsvorschlag aufgegriffen werden, ist eine solche Formulierung zwingend ihrerseits (erweiternd) klarzustellen, dahin, dass nur Zwangsvollstreckungen aus Titeln der ordentlichen Zivil- und der Arbeitsgerichtsbarkeit keine Inkongruenz begründen.

Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus eine Klarstellung des § 131 InsO-E nach Maßgabe des vorgelegten Entwurfs, dass die Formulierung "auf der Grundlage eines ... vollstreckbaren Titels" auch die <u>Drohung mit der Zwangsvollstreckung mit</u>erfasst. Diese Folgerung dürfte sich zwar <u>mittelbar</u> auch aus der Begründung des Entwurfs (S. 12: "...oder unter dem Druck der Zwangsvollstreckung...") herauslesen lassen und dem Auslegungsprinzip e maiore ad minus entsprechen, sollte aber ausdrücklich klargestellt werden.

Systematisch ist im Zusammenhang mit der Änderung des § 131 InsO weiter auf ein <u>Defizit des Entwurfs</u> im Hinblick auf die Überprüfung bestimmter Fälle von Deckungsanfechtungen hinzuweisen, die "im Interesse ...



08.06.2015 Seite 4 von 8

des Vertrauens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ausgezahlte Löhne auf den Prüfstand..." zu stellen sind (so der Koalitionsvertrag der Bundesregierung): Es handelt sich dabei um Zahlungen (meist Erfüllung von Entgeltansprüchen von abhängig Beschäftigten), die an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch eine dritte Person erfolgen, sogenannte "Drittzahlungen". Bei derartigen Entgeltzahlungen über Dritte liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und auch des Bundesarbeitsgerichts regelmäßig – bis auf besondere Ausnahmen – eine inkongruente Deckung vor, da eine derartige Befriedigung nicht "in der Art" erfolgt, in der sie geschuldet ist. Das gilt etwa auch dann, wenn der Schuldner und der Dritte Schwesterunternehmen sind oder einen Gemeinschaftsbetrieb unterhalten (vgl. BAG vom 21.11.2013 – 6 AZR 159/12) oder die Entgeltzahlung nicht über das Konto des späteren Insolvenzschuldners erfolgt, sondern über das Konto seiner Ehefrau (vgl. BAG vom 13.11.2014 – 6 AZR 869/13 und 6 AZR 631/13).

Entsprechend dem erklärten Ziel des Entwurfs, gerade auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzrechts ausgehen, sollte der Entwurf zu dieser Anfechtungsproblematik nachgebessert und eine adäquate Lösung in Bezug auf diese Rückforderungsfälle gefunden werden. Weitere Verfahren dieser Art stehen vor dem Bundesarbeitsgericht zur Entscheidung an, etwa ein – noch nicht terminiertes – Verfahren mit dem Aktenzeichen 6 AZR 538/14, in dem es darum geht, dass Zahlungen angefochten worden sind, die über das Konto des Sohnes des Schuldners gelaufen sind, der dieses Konto als Geschäftskonto genutzt und über dieses Konto während des gesamten Arbeitsverhältnisses das Entgelt gezahlt hat.

In solchen Fällen von "Drittzahlungen" sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bislang weitgehend schutzlos gestellt: Trotz der für die Zahlung des Entgelts über Dritte (als eigentliche Gegenleistung) bereits in das Vermögen des Schuldners gelangten Arbeitsleistung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ist durch die in solchen Fällen in bestimmten Konstellationen — wegen erheblicher Abweichung vom vereinbarten Erfüllungsweg — unterstellte inkongruente Deckung die Annahme eines Bargeschäfts oft nicht möglich, da dieses gerade eine Vereinbarung zwischen Schuldner und Anfechtungsgegner über die beiderseits zu erbringenden Leistungen voraussetzt (vgl. BAG vom 21.11.2013 — 6 AZR 159/12, Rn. 34). Die Inkongruenz hängt darüber hinaus von vertraglichen Beziehungen des Schuldners mit dem Dritten ab, auf die der Arbeitnehmer keinen Einfluss hat und die er nicht einmal erkennen kann. Bei den Anfechtungstatbeständen des § 131 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InsO wird nach derzeitiger Gesetzeslage allein auf die "objektive Verdächtigkeit" der einem Erwerb (etwa Entgeltzahlung an abhängig Beschäftigte durch Dritte) zugrunde liegenden Handlung des Schuldners abgestellt und deshalb auf subjektive Anfechtungsvoraussetzungen in diesen Anfechtungstatbeständen verzichtet (vgl. BAG vom 13.11 2014 — 6 AZR 869/13, Rn. 28).

Vor dem Hintergrund der Fallkonstellationen in den genannten Verfahren sollte nach Auffassung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften der Entwurf ergänzt und klargestellt werden, dass Entgeltzahlungen an Arbeitnehmer über Dritte **kongruent** sind.



08.06.2015 Seite 5 von 8

2. Neujustierung der Vorsatzanfechtung (Änderung des § 133 InsO)

Zu Nr. 2 Buchstabe a und b (§ 133 Abs. 1-3 InsO-E) sowie Nr. 3 Buchstabe a (Bezugnahme in § 142 Inso-E): Neuregelung der subjektiven Seite der Vorsatzanfechtung sowie deren In-Bezugnahme beim Bargeschäft

Durch verschiedene Änderungen und Ergänzungen soll die mit unverhältnismäßigen und unkalkulierbaren Risiken behaftete Praxis der Vorsatzanfechtung rechtssicherer ausgestaltet sowie die Vorsatzanfechtung klarer konturiert und hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs begrenzt werden:

In § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO-E ist vorgesehen, dass sich der Vorsatz des Schuldners künftig darauf bezieht, seine Gläubiger "unangemessen" zu benachteiligen und dass der andere Teil diesen Vorsatz "unangemessene" Gläubigerbenachteiligung kennen muss. So soll das Merkmal der "Unangemessenheit" namentlich im Bereich der "kongruenten Deckungen" eine tatbestandsbegrenzende Funktion erfüllen: Die Bewirkung einer Deckung, bei der lediglich eine geschuldete Leistung erbracht wird, stellt sich grundsätzlich erst dann als unangemessen dar, wenn die Deckung trotz Eintritts der Zahlungsunfähigkeit gewährt wird.

Demgegenüber soll durch § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 InsO-E gesetzlich klargestellt werden, dass – mangels unangemessener Gläubigerbenachteiligung – auch dann keine Vorsatzanfechtung droht, wenn – trotz Ankündigung der Insolvenz des Schuldners in Gestalt einer drohenden Zahlungsunfähigkeit – ernsthafte Sanierungsbemühungen des Schuldners unterstützt werden sollen oder wenn dem Schuldner mit wertäquivalenten Bargeschäften die Fortführung seines Unternehmens oder die Sicherung seines Lebensbedarfs ermöglicht werden soll.

Eingeschränkt wird die Anfechtung von Deckungshandlungen weiter dadurch, dass für sie der Anfechtungszeitraum gemäß § 133 Abs. 2 InsO-E von vier (statt bisher zehn) Jahren deutlich verkürzt wird. Darüber hinaus wird für kongruente Deckungen die im künftigen § 133 Abs. 1 Satz 3 InsO-E verankerte Vermutung der Kenntnis des anderen Teils von dem schuldnerischen Benachteiligungsvorsatz abgeschwächt, indem nach dem neuen § 133 Abs. 3 Satz 1 InsO-E die Vermutung nunmehr an die Kenntnis der tatsächlich eingetretenen (statt bisher: der nur drohenden) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners anknüpft.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen diese vorgesehenen Änderungen bei der Vorsatzanfechtung, insbesondere im Hinblick darauf, den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz durch das Merkmal der "Unangemessenheit" zu beschränken und durch die Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 kongruente Deckungen mit Bargeschäftscharakter zu privilegieren , wenn sie für die Unternehmensführung erforderlich sind (und damit den Gläubigern – auch – nützen können). Diese Fallkonstellation trifft auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu, die in der Krise eines Unternehmens – trotz gewissen Verzögerungen oder Schwankungen in der Entgeltzahlung – ihre Tätigkeit im Betrieb fortsetzen, um eine Fortführung des Unternehmens zu ermöglichen (und damit auch ihren Arbeitsplatz sichern möchten). Da die Bargeschäftsregelung des § 142 Satz 1 InsO-E (wie bisher § 142 InsO) eine Anfechtung unter den Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung zulässt, ist es auch für abhängig Beschäftigte von Bedeutung, dass diese Vorsatzanfechtung (durch den neuen Verweis auf § 133 Absatz 1 bis 3 InsO-E in § 142 Satz 1 InsO-E) insoweit einer Beschränkung unterworfen ist.

Wie bereits unter Abschnitt I. 1. dieser Stellungnahme ausgeführt, halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine adäguate Lösung der Entgeltanfechtungsproblematik in Bezug auf "Drittzahlungen" angesichts



08.06.2015 Seite 6 von 8

der für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer negativen höchstrichterlichen Entscheidungen für unabweisbar.

3. Konkretisierung des Bargeschäftsprivilegs (Änderung des § 142 InsO)

Zu Nr. 3 Buchstabe b (§ 142 Sätze 2 und 3 InsO-E):

Definition der "Unmittelbarkeit" und Kodifizierung des Drei-Monats-Zeitraums (Rechtsprechung des BAG)

Durch Anfügung der Sätze 2 und 3 sollen Rechtsunsicherheiten beseitigt werden, die in Bezug auf die Anfechtbarkeit der Zahlung von Arbeitsentgelt bestehen. Es soll mit der Neuregelung des Satzes 2 des § 142 InsO-E zunächst allgemein bestimmt werden, welche Anforderungen an das Unmittelbarkeitserfordernis des § 142 Satz 1 InsO-E zu stellen sind, während der neue Satz 3 des § 142 InsO-E sodann diese Anforderungen – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. grundlegend BAG vom 06.10.2011 – 6 AZR 262/10, Rn 17 f.) – konkretisiert und (gesetzlich) klargestellt, dass ein grundsätzlich anfechtungsausschließendes Bargeschäft gegeben ist, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen zunächst die durch § 142 Satz 3 InsO-E für den Bereich der Zahlungen von Arbeitsentgelt vorgenommene Kodifizierung dieser Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in dieser für die Begrenzung von Insolvenzanfechtungen gegenüber Entgeltzahlungen (mit dem Ziel bzw. der Rechtsfolge der Rückgewähr nach § 143 Abs. 1 InsO) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zentralen Norm des Insolvenzanfechtungsrechts außerordentlich.

Nach Auffassung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften wäre gegenüber diesen vorgesehenen Regelungen des Entwurfs eine (weiter gehende) Konkretisierung des Bargeschäftsprivilegs durch Ausweitung der Anfechtungssicherheit auf Zahlungen von Lohnrückständen, die <u>länge</u>r als drei Monate bestanden haben (bis zu dem durch das Insolvenzgeld gesicherten Gesamtvolumen: vgl. Wroblewski, NJW 2012, 894 ff., 895), sowie ein genereller Ausschluss der Insolvenzanfechtung von Bargeschäften im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis von einer Insolvenzanfechtung wünschenswert; insoweit sollte mithin auch die derzeitige Möglichkeit einer Vorsatzanfechtung unter den Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO entfallen.

4. Neuregelung der Verzinsung des Anfechtungsanspruchs (Änderung des § 143 InsO)

Zu Nr. 4 (§ 143 Abs. 1 InsO-E): Neuregelung der Verzinsung des Anfechtungsanspruchs

Durch Anfügung eines weiteren Satzes an § 143 Abs. 1 InsO sollen Anfechtungsansprüche künftig nur noch nach Maßgabe der allgemeinen Verzugsregeln oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst werden. Dadurch sollen bestehende Fehlanreize zu einer schleppenden Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen beseitigt und der Rechtsverkehr besser vor einer übermäßigen Zinsbelastung geschützt werden.



08.06.2015 Seite 7 von 8

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen auch diese vorgesehene Gesetzesänderung zum Schutze von Anfechtungsgegnern, um den nach geltendem Recht bestehenden (Fehl-)Anreizen für Insolvenzverwaltern entgegenzuwirken, Anfechtungsansprüche erst spät, mitunter erst kurz vor der Verjährung (vgl. etwa den Sachverhalt, der dem Urteil des BAG vom 13.11.2014 – 6 AZR 869/13 – zugrunde lag), geltend zu machen, um auf diese Weise in den Genuss hoher Zinszahlungen zu kommen. Das Knüpfen des Zinslaufs an die Erhebung der Anfechtungsklage oder einer <u>qualifizierten</u> Mahnung (statt bislang an die Insolvenzeröffnung) erlaubt einer bzw. einem betroffenen abhängig Beschäftigten die Entscheidung, ob sie bzw. er sich gegen die Forderung verteidigen will.

III. Fazit und erforderliche Klarstellungen außerhalb der insolvenzrechtlichen Vorschriften

Insgesamt halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften den vorgelegten Entwurf für einen großen Fortschritt, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen, zu entlassen. Allerdings bedarf es — wie in den vorangegangenen Abschnitten der Stellungnahme ausgeführt — weiterer Klarstellungen in den genannten gesetzlichen Vorschriften unmittelbar oder in der Begründung zu diesem Gesetzentwurf, um die gröbsten Belastungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch die Insolvenzanfechtung von Entgeltzahlungen zu beseitigen. Auch wenn an der perspektivischen Forderung nach einer gänzlichen Anfechtungsausnahme für Entgeltzahlungen an Arbeitnehmer festzuhalten ist, entschärft der Entwurf die Probleme der betroffenen Arbeitnehmer beträchtlich. Mit den erforderlichen weiteren zuvor genannten Einschränkungen wird auch der Gefahr entgegengewirkt, dass die Beschäftigten bei Entgeltrückständen frühzeitig von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen müssen und damit Fortführungs- und Sanierungschancen schon im Vorfeld der Insolvenz vereitelt werden.

Aus der (negativen) Praxis im Umgang mit Insolvenzanfechtungen gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möchten wir abschließend auf eine Fallkonstellation hinweisen, die es erforderlich macht, flankierend zu den aufgeworfenen Änderungen bzw. Ergänzungen zum Insolvenzanfechtungsrecht eine Klarstellung außerhalb des Insolvenzrechts im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vorzunehmen, nämlich in Bezug auf die unverschuldete Nachfrist zum Antrag auf Insolvenzgeld (§ 324 Satz 3 SGB III). Dieses Erfordernis ergibt sich aus folgenden Gründen:

Das Bundesarbeitsgericht legt die Vorschrift des § 169 Satz 3 SGB III so aus, dass Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, erst mit der Stellung des Antrags auf Insolvenzgeld auf die Bundesagentur übergehen (vgl. BAG vom 29.01.2014 – 6 AZR 345/12). Das bringt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen fristgerechter Lohnzahlungen keinen Insolvenzantrag gestellt haben, u. U. dann in mögliche Fristprobleme, wenn der Verwalter das Arbeitsentgelt zurückverlangt, aber die Zwei-Monats-Frist des § 324 Abs. 3 Satz 1 SGB III (Antrag auf Leistung) bereits <u>ab dem Insolvenzereignis</u> läuft. Dabei wird regelmäßig die insolvenzrechtliche Vorschrift des § 144 Abs. 1 InsO nicht beachtet, wonach die Forderung <u>wieder</u> auflebt, wenn der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Erlangte zurückgewährt (vorher bestand die Forderung



08.06.2015 Seite 8 von 8

wegen Erfüllung nicht mehr). Zwar stellt sich deshalb die Frage, ob die Frist hier überhaupt läuft oder wenigstens eine Nachfrist von weiteren zwei Monaten nach § 324 Abs. 3 Satz 2 SGB zur Verfügung steht. Ohne eine diese Problematik aufnehmende gesetzliche Änderung bzw. Klarstellung laufen von Insolvenz betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer derzeit Gefahr, Nachteile zu erleiden, wie landessozialgerichtliche Entscheidungen gezeigt haben (vgl. LSG NRW vom 22.08.2013 – L 9 AL 133/13 B und LSG Bln-Brandenburg vom 15.08.2012 – L 18 AL 25/10).

Um diese möglichen Nachteile zukünftig zu beseitigen, fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine Klarstellung in Bezug auf die Regelung zur Ausschlussfrist bei der Beantragung von Insolvenzgeld, indem etwa diese Fallkonstellation einer Insolvenzanfechtung gesondert in der Vorschrift des § 324 Abs. 3 Satz 1 SGB III, etwa mit folgender Formulierung Berücksichtigung findet (vorgeschlagene Ergänzung unterstrichen):
(3) Insolvenzgeld ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis, im Falle einer Insolvenzanfechtung nach dem Zeitpunkt der Rückzahlung (§ 144 Abs. 1 InsO), zu beantragen. [...]

Da eine Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales liegt, wird um eine ressortübergreifende Unterrichtung und Abstimmung gebeten, damit eine diesbezügliche sozialrechtliche Ergänzung des vorliegenden Entwurfs (nebst zusätzlich aufgegriffener Änderungen) im Rahmen des Kabinettsbeschlusses vorgenommen werden kann.

